



Verband der  
Elektrizitätswirtschaft e.V.

# Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Neuregelung der Besteuerung von  
Energieerzeugnissen und zur Änderung  
des Stromsteuergesetzes

anlässlich der vom Finanzausschuss des Deutschen  
Bundestages durchgeführten Anhörung  
am 17. Mai 2006 in Berlin

## I. Einleitende Bemerkungen

Die deutsche Elektrizitätswirtschaft **begrüßt ausdrücklich**, dass im vorliegenden „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes“ (BT-Drs. 16/1172) grundsätzlich die von der EU-Energiesteuerrichtlinie vorgegebene Steuerbefreiung der Energieverwendung zur Stromerzeugung (sog. „**Inputsteuer-Befreiung**“) **umgesetzt** werden soll.

Wir begrüßen auch, dass in dem aktuellen Regierungsentwurf teilweise von den in der Energiesteuerrichtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen zugunsten der deutschen Industrieunternehmen Gebrauch gemacht wird. Allerdings werden **nicht alle vorgesehenen Ausnahmeregelungen in nationales Recht umgesetzt**. Wir plädieren daher für eine konsequente Umsetzung der Energiesteuerrichtlinie in nationales Recht unter Anwendung aller in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen, um den Standort Deutschland im Wettbewerb mit seinen europäischen Nachbarn nicht zu benachteiligen.

Zugleich sehen wir jedoch bei dem Regierungsentwurf zusammenfassend insbesondere folgenden **Änderungsbedarf**:

- In das Energiesteuergesetz ist eine ausdrückliche Klarstellung aufzunehmen, dass zu den Stromerzeugungsanlagen, in denen Strom ohne Weiteres **steuerfrei** verwendet werden kann, auch **Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK-)Anlagen** gehören und dass in KWK-Anlagen auch der auf die Fernwärmeerzeugung entfallende Brennstoffeinsatz von der Energiesteuer befreit ist (s. II 1.).
- Zur operativen Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen bedarf es eines **ausreichenden Vorlaufes**. Es sollte von dem beabsichtigten unterjährigen Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2006 Abstand genommen und ein Inkrafttreten frühestens 6 Monate nach der Veröffentlichung des Gesetzes vorgesehen werden. Zumindest bedarf es eines geeigneten Stichtages (z. B. zum Jahresbeginn 1. Januar 2007, s. II 2 a).
- Die Energiesteuerrichtlinie hätte bereits zum 1. Januar 2004 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Im Energiesteuergesetz sollte daher klargestellt werden, dass **begünstigende Regelungen** auf Antrag bereits **rückwirkend ab dem 1. Januar 2004** anzuwenden sind (s. II 2 b).
- Die **Steuerermäßigung** für Strom zum Betrieb von **Nachtspeicherheizungen** sollte über den 31. Dezember 2006 hinaus weiter gewährt werden (s. II 3).
- In das Stromsteuergesetz (bzw. in die Stromsteuer-Durchführungsverordnung) ist eine Regelung zur **Steuerentlastung beim Zahlungsausfall** aufzunehmen (s. II 4).

- Entsprechend den Regelungen zur Stromsteuer sollte auch für die Erdgassteuer zur **Erleichterung des Energiehandels** ein Verfahren - **Erlaubnisscheinverfahren oder vergleichbare statusbegründende Anmeldebescheinigung** - zur Berechtigung des unbesteuerter Energiebezuges durch die Energielieferer eingeführt werden (s. II 5).
- Für die Ermittlung der im Kalenderjahr geleisteten Strom- bzw. Erdgasmengen sollte bei einer **rollierenden Jahresverbrauchsabrechnung weiterhin** das bewährte Verfahren der **bilanziellen Abgrenzung** zulässig sein, welches auch für ertragsteuerliche Zwecke angewandt wird (s. II 6).

## II. Anmerkungen zu Einzelfragen

### 1. Umsetzung der Input-Steuerbefreiung

§ 53 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG-E befreit die in Satz 1 dieser Norm genannten Energieerzeugnisse von der Energiesteuer, wenn aus ihnen in ortsfesten Anlagen Strom erzeugt wird. Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf fallen unter die Nummer 1 alle Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW. Dazu sollen auch KWK-Anlagen zählen, in denen Strom erzeugt wird. Es sollte **ausdrücklich klargestellt** werden, **dass zu den Stromerzeugungsanlagen auch KWK-Anlagen gehören.**

Es sollte zudem im Gesetzestext klargestellt werden, dass **in KWK-Anlagen auch der auf die Fernwärmeerzeugung entfallende Brennstoffeinsatz von der Energiesteuer befreit** ist. Ein derartiger Passus befand sich bereits in der Begründung zum Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform. Dort wird im Bericht des Finanzausschusses vom 1. März 1999 (BT-Drucks. 14/440, S. 17) zur Begründung von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 MinöStG Folgendes ausgeführt: „Diese Betreiber [Anmerkung: Betreiber von KWK-Anlagen] werden nicht nur für den auf die Stromerzeugung entfallenden, sondern für den gesamten Energieeinsatz entlastet (also z. B. auch für die Wärmeerzeugung mit einer KWK-Anlage)“.

Wir schlagen daher die folgende **Formulierung** des **§ 53 EnergieStG** vor:

„(1) (...)

1. *die in ortsfesten Anlagen, die der Stromerzeugung dienen oder*
2. *die in ortsfesten Anlagen der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, die nicht von der Nummer 1 erfasst sind, mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet worden sind.*

(...)“

Eine entsprechende Klarstellung sollte auch bei der in § 37 Abs. 2 Nr. 3 EnergieStG-E aufgeführten steuerfreien Verwendung der Kohle erfolgen.

Wir bitten zudem zu überprüfen, ob der Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % in § 53 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG-E für alle anderen KWK-Anlagen nicht gänzlich gestrichen werden kann.

Schließlich sollte u. E. die Regelung in § 53 Abs. 2 EnergieStG-E gestrichen werden. Die Inputsteuerbefreiung sollte größenunabhängig für alle Anlagen gelten.

## 2. Inkrafttreten

a) Zur Umsetzung der umfangreichen Neuregelungen durch das Energiesteuergesetz wird es noch eine Vielzahl operativer Fragestellungen geben. Zur operativen Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen bedarf es eines ausreichenden Vorlaufes. Da die Richtlinie zudem ursprünglich bereits zum 01.01.2004 in deutsches Recht umgesetzt werden musste, sollte **von dem beabsichtigten unterjährigen Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2006 Abstand genommen** und im Interesse einer angemessenen Vorbereitungszeit der Unternehmen, der Kunden und auch der Hauptzollämter ein **Inkrafttreten frühestens 6 Monate nach der Veröffentlichung des Gesetzes** vorgesehen werden. Zumindest bedarf es eines geeigneten Stichtages (z.B. zum **Jahresbeginn 1. Januar 2007**). Bei einem unterjährigem Inkrafttreten wären u.U. **Sonderregelungen für KWK-Anlagen erforderlich**, da andernfalls das Erreichen der 70%-Grenze für das Jahr 2006 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gefährdet sein könnte.

Darüber hinaus sind **großzügige Vereinfachungsregelungen für den Übergang** zu schaffen, die sich auch im Rahmen von **Ermächtigungsgrundlagen im Gesetz** widerspiegeln müssen.

b) Die Energiesteuerrichtlinie hätte bereits zum 1. Januar 2004 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Im Falle einer verspäteten Umsetzung einer EU-Richtlinie in nationales Recht kann sich der Steuerpflichtige direkt auf die für ihn günstigeren Regelungen der Richtlinie berufen.

Im Gesetz sollte daher klargestellt werden, dass **begünstigende Regelungen auf Antrag bereits rückwirkend ab dem 01.01.2004 anzuwenden sind**. Eine entsprechende Regelung könnte wie folgt lauten:

*„Soweit einzelne Regelungen dieses Gesetzes im Vergleich zu den bis zum 31.07.2006 (bzw. Datum des Inkrafttretens des EnergieStG) geltenden Bestimmungen im Einzelfall zu*

*einer geringeren Steuerschuld oder einer höheren Steuerentlastung oder -vergütung führen, sind diese Regelungen auf Antrag des Steuerschuldners oder des Vergütungsgläubigers bereits ab dem 01.01.2004 anzuwenden.“*

Alternativ könnte eine entsprechende Regelung auch im Verwaltungswege getroffen werden.

### **3. Verlängerung der Steuerermäßigung für Nachtspeicherheizungen**

Die Elektro-Speicherheizung wurde in den letzten Jahrzehnten vor allem als kostengünstiges, wartungsarmes Heizungssystem, das zur verbesserten Auslastung der Kraftwerke und Wirtschaftlichkeit der Stromnetze beiträgt, propagiert. Die Speicherheizungssysteme sind besonders im **sozialen Wohnungsbau** zum Einsatz gekommen.

Die Zuverlässigkeit und die Sondertarife der Energieversorgungsunternehmen sorgten auch bei sozial bedürftigen Familien für **bezahlbare Heizkosten**.

Aus diesen, vornehmlich sozialpolitischen Gründen, wurden für Speicherheizungssysteme mit § 9 Abs. 2a StromStG verminderte Stromsteuersätze eingeführt. Die gewährten Übergangsfristen sollten dem Wohnungsmarkt Gelegenheit geben, durch Maßnahmen wie Wärmedämmung oder Einbau effizienzverbesserter Geräte auch bei vollem Ökosteuersatz noch auskömmliche Heizkosten anbieten zu können.

Nach unseren Erhebungen sind Speicherheizungen mit ca. 3% pro Jahr rückläufig. Es gibt noch ca. 1,9 Mio. Wohnungen, die noch nicht modernisiert wurden und mit Speicherheizungen ausgestattet sind. Die Erhöhung der Ökosteuern von 60% auf 100% des vollen Ökosteuersatzes ab 2007 bedeutet für die Mieter dieser Wohnungen eine ca. 10%ige **Heizkostenerhöhung** (Mehrkosten von ca. 100 bis 200 Euro). Oft werden diese Heizkosten von den Kommunen für die sozial schwachen Familien getragen und belasten somit die öffentlichen Haushalte.

Vergleichbare – staatlich bedingte – Preissteigerungen bei Öl und Gas sind derzeit nicht vorgesehen.

**Wir fordern daher – vor allen Dingen aus sozialpolitischen Motiven heraus – dass der verminderte Ökosteuersatz auch nach 2006 für Speicherheizungen Gültigkeit behält.**

### **4. Stromsteuerausfall bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden**

a) Hinzuweisen ist auch auf die drängende Problematik des **Stromsteuerausfalls durch Forderungsausfälle**.

Das Stromsteuergesetz und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung sehen (anders als das geltende Mineralölsteuergesetz und das Umsatzsteuergesetz) keine Möglichkeit der Erstattung oder Vergütung bzw. Korrektur der im Verkaufspreis enthaltenen Stromsteuer vor, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Kunden ausfällt. Der in den letzten Jahren stark zunehmende Ausfall der Stromsteuer durch Zahlungsunfähigkeit des Verbrauchers wird damit zum Kostenfaktor des steuerschuldenden Lieferers.

Das Thema der Stromsteuer bei Forderungsausfällen ist vom VDEW in der Vergangenheit mehrfach an das BMF herangetragen worden. Das BMF hielt zum damaligen Zeitpunkt eine ausdrückliche Regelung dieser Problematik jedoch für verzichtbar, weil die Möglichkeit eines Erlasses der Steuerschuld aus Billigkeitsgründen nach § 227 AO bestehe. Zudem seien die Stromsteuerausfälle der Versorgungsunternehmen durch Forderungsausfälle der Kunden vergleichsweise gering, auch da die Stromsteuersätze vergleichsweise gering sind.

Der VDEW ist angesichts aktueller Entwicklungen der Auffassung, dass dieses Thema anlässlich des neuen Energiesteuergesetzes wieder aufgegriffen werden muss.

Nach der Gesetzesbegründung zum Stromsteuergesetz soll nicht der Stromversorger, sondern der Letztverbraucher wirtschaftlich belastet werden. So wird im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen „Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform“ vom 17. November 1998 ausgeführt: „Der Stromkonsument ist nicht Steuerschuldner der Stromsteuer; er soll die Steuerlast aber letztlich über den Strompreis wirtschaftlich tragen. Die Stromsteuer ist deshalb auf Überwälzung gerichtet“.

Auch das Bundesverfassungsgericht betont in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Ökosteuern vom 20. April 2004 (1 BvR 1748/99 und 1 BvR 905/00) mehrfach, dass die Stromsteuer auf Überwälzung auf den Endverbraucher angelegt ist (vgl. z. B. Tz 62 und 63 des Urteils).

Es erscheint daher nicht sachgerecht, wenn der Steuerschuldner die Stromsteuer abführen muss, ohne dass er von seinem Kunden eine Zahlung erhält.

Aktuelle **Erhebungen des VDEW** bei seinen Mitgliedsunternehmen haben gezeigt, dass die vom BMF aufgezeigte Möglichkeit des Stromsteuererlasses im Rahmen des § 227 AO in der Praxis in keinem Fall tatsächlich von einem Hauptzollamt gewährt wurde. Diese Erhebungen haben zudem gezeigt, dass der Stromsteuerausfall durch Forderungsausfall in den letzten Jahren stark gestiegen ist (er liegt bei den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft bereits im zweistelligen Millionenbereich). Es handelt sich somit nicht mehr um vernachlässigbare Beträge, sondern um **große Summen**, die für die betroffenen Energieversorgungsunternehmen eine erhebliche wirtschaftliche Belastung darstellen.

Wir halten es daher für **erforderlich, auch in das Stromsteuergesetz bzw. in die Stromsteuer-Durchführungsverordnung eine entsprechende Regelung zur Steuerentlastung beim Zahlungsausfall aufzunehmen.**

b) Die Steuerentlastung des § 60 EnergieStG-E bei Zahlungsausfall sollte auch auf die Energiesteuer für Erdgas und für Kohle erweitert werden. Wir plädieren zudem für eine deutliche Absenkung des Schwellenwertes im Hinblick darauf, dass die Steuer erst auf der letzten Handelsstufe entsteht.

## 5. Erdgasbesteuerung

### - *Steuerentstehung*

§ 38 EnergieStG-E normiert den Lieferer als Steuerschuldner und unterscheidet zwischen angemeldeten und nicht angemeldeten Lieferern. Die **Begriffe angemeldeter und nicht angemeldeter Lieferer sind zu definieren.**

Aus den Regelungen in § 38 EnergieStG-E ergibt sich, dass zur Vermeidung der Inanspruchnahme des Lieferers dieser sich in irgendeiner Form Gewissheit über den Status seines Kunden verschaffen muss. Liefert er an einen anderen Lieferer, der entweder nicht beim Hauptzollamt angemeldet ist oder diese Anmeldung nicht hinreichend sicher gegenüber seinem Vorlieferer dokumentiert, ist der Vorlieferer zur Vermeidung der Steuerschuldnerschaft gezwungen, Erdgas versteuert zu liefern.

Um **unübersehbare Haftungs- und Insolvenzrisiken auf Seiten der Versorgungsunternehmen** sowie um dieses **verwaltungsaufwendige Verfahren** zu vermeiden bzw. auf eine vergleichsweise geringere Anzahl von Fällen zu begrenzen, halten wir es für vorzugswürdig, dass analog den Regelungen zur Stromsteuer **auch für die Erdgassteuer ein Erlaubnisscheinverfahren** (oder eine vergleichbare **statusbegründende Anmeldebescheinigung** mit Verbrauchsteuernummer) **eingeführt** wird. Entsprechend der bisherigen Praxis im Stromsteuerrecht müsste dieser Erlaubnisschein konstitutiv sein. Andernfalls müssten die Versorgungsunternehmen, die sowohl Gas als auch Strom liefern, zwei unterschiedliche Verfahren anwenden und in ihren Organisationsabläufen und EDV-Einrichtungen umsetzen.

Sollte dieses Verfahren nicht umgesetzt werden, ist zu erwarten, dass die Lieferer im Zweifel an die nicht legitimierten Empfänger nur versteuertes Erdgas liefern werden und auf die Hauptzollämter eine Vielzahl von Vergütungsanträgen zukommen wird. Neben der daraus erwachsenden Belastung der Verwaltung würde sich auch eine unerwünschte Zinsbelastung der betroffenen Kunden ergeben.



- *Zahlungsfristen*

Die erhebliche Verkürzung der monatlichen Zahlungsfristen für Erdgas im § 39 EnergieStG-E führt im Ergebnis dazu, dass die Erdgaslieferer als Steuerschuldner die Erdgassteuer vorfinanzieren müssten. Hieraus ergeben sich Zinsnachteile. Auch wenn die Gasanbieter die damit verbundene Kostenerhöhung – wie eine Steuersatzerhöhung – an die Verbraucher weitergeben könnten, ergeben sich in jedem Fall zusätzliche Nachteile für den Industriestandort Deutschland. Deshalb und wegen der erheblichen Probleme, die Daten für eine fristgerechte Anmeldung der Steuer zu erheben, sollte auf die **Verkürzung der Zahlungsfristen verzichtet** werden.

Eine **einheitliche Regelung für alle Energieerzeugnisse einschließlich des Erdgases und der Kohle auf dem Niveau des § 8 EnergieStG-E** ist deshalb wünschenswert. Darüber hinaus ist wünschenswert, dass auch für **Kohle** entsprechend den Regelungen für Strom (§ 8 StromStG-E) und Erdgas (§ 39 EnergieStG-E) eine **jährliche Anmeldung** als Wahlmöglichkeit eingeräumt wird.

## **6. Neuregelung Stromsteuer- und Erdgassteueranmeldung**

Die Vorschriften des § 8 Abs. 4a StromStG neu, § 39 Abs. 6 EnergieStG-E bedürfen u. E. dringend der Überarbeitung. Zwar ist es tendenziell zu begrüßen, dass Schätzungen der steuerpflichtigen Mengen bei über das Kalenderjahr verteilten (rollierenden) Jahresverbrauchsabrechnungen zugelassen werden. Für die endgültige Anmeldung sollte jedoch eine Plausibilisierung der im rollierenden Abrechnungssystem geschätzten Verbrauchsmengen unter Berücksichtigung eventueller Verluste ausreichen.

Nach der vorgelegten Gesetzesformulierung könnte für nicht zum Ende eines Veranlagungsjahrs abgelesene Tarifkunden die Steuerschuld für die Differenzmenge jährlich neu entstehen (in der Praxis stehen Zählerdaten häufig jahrelang nicht zur Verfügung). Neben der damit einher gehenden faktischen Verlängerung der für Verbrauchsteuern üblichen kurzen Verjährungsfrist führt der Umstand der Steuerentstehung für die Differenzmenge im Folgejahr bei möglichen Steuererhöhungen zu unbilligen Ergebnissen. Die nur in der Begründung zum Gesetzentwurf gemachte Aussage, dass im Falle eines Steuersatzwechsels für die Versteuerung der Differenzmenge die Verhältnisse des Vorjahres maßgeblich sein sollen, ist wegen ihrer großen materiellen Bedeutung für den Versorger als Steuerschuldner und für die Kunden als Steuerträger in das Gesetz aufzunehmen.

Soweit die Verluste eines Versorgungsnetzes bekannt sind, sollte die **Schätzung im Wege der bilanziellen Abgrenzung bei rollierenden Abrechnungssystemen ohne Berichtigungspflicht ausdrücklich zugelassen werden**, da im Zuge einer Plausibilisierung die Verbrauchsmengen der einzelnen im rollierenden System abgerechneten Tarife (über den Verlustfaktor) gleichmäßig korrigiert werden. Das Verfahren im Rahmen der



Berichtigungspflicht bei Differenzmengen hinsichtlich bereits angemeldeter Veranlagungszeiträume führt dagegen nur zu erheblichem Mehraufwand in den Unternehmen, ohne dass im Ergebnis die Strom- oder Erdgasmenge genauer ermittelt worden wäre. Durch diese Regelungen wird auch nur eine Scheingenauigkeit erreicht. Hingegen führt das Verfahren der bilanziellen Abgrenzung (Plausibilisierung) dazu, dass Differenzen bei der tatsächlichen Verbrauchsabrechnung im rollierenden System berücksichtigt sind.

## 7. Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren

Wir begrüßen die Aufnahme einer Entlastungsregelung für die besonders energieintensiven Unternehmen (§ 51 Abs. 1 EnergieStG-E, § 9a StromStG neu). Gleichwohl halten wir eine dauerhafte Steuerentlastung für alle Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im bisherigen Umfang (§§ 25, 25a MinöStG) für geboten. Ansonsten droht gerade im wettbewerbsintensiven Umfeld des Produzierenden Gewerbes eine Benachteiligung von deutschen Unternehmen im Verhältnis zu ihren europäischen Konkurrenten. Letztlich verstärkt auch eine zu hohe Energiesteuerbelastung den ohnehin bestehenden Trend zur Standortverlagerung ins europäische Ausland und den damit verbundenen Wegfall von Arbeitsplätzen. Zumindest sollte aber geregelt werden, dass vergleichbare Prozesse ebenfalls unter § 51 Abs. 1 EnergieStG-E bzw. § 9a StromStG neu fallen, d.h. dass die Regelung nicht abschließend ist.

## 8. Änderungen des Stromsteuergesetzes

- *Steuererbefreiung für Strom zur Stromerzeugung*

Im Zuge der Änderungen des Stromsteuergesetzes schlagen wir die folgende Formulierung des bestehenden **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG** vor:

**„(1) Strom ist von der Steuer befreit**

**(...) 2. wenn er zur Stromerzeugung oder zur Erzeugung von Strom und Wärme in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung verwendet worden ist. (...)“**

Ohne eine solche Ergänzung bliebe es bei einer u. E. nicht nachvollziehbaren steuerlichen Ungleichbehandlung von Strom und anderen Energieerzeugnissen, die zur Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt werden.

- *Erlaubnisscheinerteilung*

Die Bedingung zur Erlaubniserteilung an Personen, „gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen“, war bislang gesetzlich nicht verankert (§ 9 Abs. 4 StromStG neu). Eine Auslegung dieser Formulierung ist im Gesetz selbst nicht gegeben. Da es sich bei den betroffenen Sachverhalten um rein sachliche Steuerbefreiungen handelt, scheint die Einschränkung nicht sachgerecht. Die Erlaubnis bezieht sich stets auf Anlagen bzw. statistische Kriterien und nicht auf die Person des Betreibers. Durch die Erteilung der Erlaubnis und deren jederzeitige Widerrufsmöglichkeit hat es das Hauptzollamt selbst in der Hand, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen die steuerbefreite bzw. -ermäßigte Stromentnahme zu unterbinden.

- *Steuerschuldnerschaft bei Lieferung an einen nichtberechtigten Versorger*

Der Stromversorger und der unberechtigt als Versorger ausgewiesene Leistungsempfänger sollen nach der Regelung in § 9 Abs. 7, 8 StromStG-E **Gesamtschuldner** sein. Das ist u. E. nicht angemessen. Solange dem Energieversorgungsunternehmen ein nach seiner Kenntnis **gültiger Erlaubnisschein des Leistungsempfängers vorliegt**, sollte das Hauptzollamt **nicht das Energieversorgungsunternehmen heranziehen** können. Erst nach positiver Kenntnis des Widerrufs der Erlaubnis endet der Vertrauensschutz des leistenden Versorgers. Gerade in solchen Fällen, in denen der Kunde nicht von sich aus auf den Wegfall seiner Erlaubnis hinweist, wird es für den Versorger problematisch sein, eine an das Hauptzollamt nachzuzahlende Stromsteuer von dem nichtberechtigten Kunden zurück zu holen.

Wir schlagen daher vor, § 9 Abs. 8 StromStG so zu formulieren, dass in solchen Fällen **nur der Nichtberechtigte** herangezogen wird:

**„Wird Strom steuerbegünstigt an einen Nichtberechtigten geleistet, entsteht die Steuer in der Person des Nichtberechtigten.“**

## 9. Kohlebesteuerung

- *Steuersatz*

Über die bereits genannten Kritikpunkte zur geplanten Kohlesteuer hinaus wurde ohne nachvollziehbare Begründung in § 2 Abs. 1 Nr. 9 EnergieStG-E von den durch die Energiesteuerrichtlinie der EU eröffneten Möglichkeiten zur Reduzierung der Mindeststeuersätze für die betriebliche Verwendung von Kohle (Art. 15 und 17 der EG-Energiesteuerrichtlinie) kein Gebrauch gemacht. Für die Verdoppelung des Steuersatzes des Kohleeinsatzes für die betriebliche Verwendung gegenüber dem vorgegebenen Mindeststeuersatz der Richtlinie (0,15 €/GJ) sind aber nachvollziehbare Begründungen nicht erkennbar.

### - *Übergangsvorschriften, Steuerentlastung*

Die allgemeine Erlaubnis zum unversteuerten Bezug und zur unversteuerten Verwendung von Kohle (§ 67 Abs. 6 EnergieStG-E) sollte mindestens bis zum 31.12.2006 verlängert werden, um sowohl den Steuerpflichtigen als auch der Verwaltung ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neue Kohlebesteuerung einzustellen.

Darüber hinaus sollte spätestens die geplante Neuregelung der §§ 54, 55 EnergieStG-E – in Umsetzung des Art. 17 Energiesteuerrichtlinie – zum 01.01.2007 eine entsprechende Entlastung für die Unternehmen beinhalten, die Kohle in Verheizensprozessen einsetzen, welche nicht bereits von § 51 EnergieStG-E mitumfasst sind.

## 10. Pilotprojekte

Es sollte im Gesetz klargestellt werden, dass unter „Pilotprojekte zur technologischen Entwicklung umweltverträglicherer Produkte“ auch **umweltverträglichere Verfahren zur Herstellung von Produkten** zählen (§ 66 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG-E).

So stellt bspw. die sog. Oxyfuel-Anlage zweifellos eine Pilotanlage zur technologischen Entwicklung dar. Die Anlage soll die technologischen Grundlagen für den Bau von CO<sub>2</sub>-freien Kohlekraftwerken liefern. Fraglich erscheint nur, ob der mit einem CO<sub>2</sub>-freien Kraftwerk produzierte Strom umweltverträglicher ist als der in herkömmlichen Kohlekraftwerken produzierte. Genau genommen ist nicht der Strom als Produkt umweltfreundlicher, sondern das Verfahren zu seiner Gewinnung. Alternativ ließe sich auch das Kraftwerk als weiterzuentwickelndes Produkt einstufen.

## 11. Keine Regelung wesentlicher Punkte durch Rechtsverordnung

Zu unbefriedigenden Ergebnissen führt darüber hinaus auch die Tatsache, dass die Ausgestaltung wesentlicher Regelungen des Energiesteuergesetzes einer Rechtsverordnung obliegen soll. Damit bleibt der Normanwender bis zum Erlass dieser Verordnung über die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften im Unklaren, was einen unhaltbaren Zustand darstellt.

Wir fordern deshalb, dass die dazugehörigen **Verordnung in das vorliegende Artikelgesetz integriert** wird (z.B. in einen neuen Art. 3) oder zumindest vom BMF in einer abschließenden Fassung rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stellungnahme übermittelt werden. U. E. gehört zu einem ordnungsgemäßen Gesetzesvorhaben, dass die korrespondierenden Verordnungen (inkl. der Überarbeitung der bestehenden Verordnungen) zusammen mit dem Gesetz bereits vorliegen. Der Steuerpflichtige kann die Gesetze nicht ordnungsgemäß anwenden, wenn er die dazugehörigen Verordnungen nicht kennt.